

Verfahrensgang

OLG Hamburg, Beschl. vom 23.06.2016 – 6 W 4/16, [IPRspr 2017-270a](#)

BGH, Beschl. vom 22.06.2017 – IX ZB 61/16, [IPRspr 2017-270b](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Allgemeine Lehren → Ordre public

Rechtsnormen

AVAG § 11

C. proc. civ. 1940 (Italien) **Art. 96**

EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 26 f.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 27**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34 f.**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 35**; EUGVVO 44/2001 **Art. 43**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 72**

ZPO § 114

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-270a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

9. Berücksichtigung ausländischer Rechtshängigkeit und Rechtskraft

Siehe Nrn. 128, 138, 215

10. Rechts- und Amtshilfe

11. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

Siehe auch Nr. 311

270. *Die Vollstreckbarerklärung einer ausländischen (hier: italienischen) Entscheidung, die den Kläger wegen missbräuchlicher oder mutwilliger Prozessführung verurteilt, dem Beklagten über die Erstattung der Prozesskosten hinaus einen pauschalierten Betrag zum Ersatz nicht näher bezifferter Nachteile zu bezahlen, widerspricht nicht dem ordre public.*

a) OLG Hamburg, Beschl. vom 23.6.2016 – 6 W 4/16: Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 22.6.2017 – IX ZB 61/16: RIW 2017, 761; WM 2017, 1428; IPRax 2018, 432; IPRax 2018, 397 *Wais*; MDR 2017, 968; ZIP 2017, 1538; Europ. Leg. Forum 2017, 65; NJOZ 2018, 1239; ZInsO 2017, 2136. Leitsatz in BB 2017, 1602.

Der AGg. erhob vor dem Tribunale di Milano Klage gegen die ASt. und die P. S.r.l. Das Tribunale di Milano wies die Klage mit Urteil vom 13.12.2011 ab; eine internationale Zuständigkeit sei nicht gegeben. Der AGg. legte Berufung ein. Die Corte d'appello di Milano wies die Berufung mit Urteil vom 24.6.2015 als unbegründet zurück. Es verurteilte den AGg., der ASt. zur Erstattung der Kosten des Verfahrens 15.000 € zzgl. Gerichtsgebühren, nachfolgender Kosten und allgemeiner Kosten gemäß der geltenden Gesetze sowie weitere 15.000 € aufgrund verschärfter Haftung wegen waghalsigen (mutwilligen) Rechtsstreits gemäß Art. 96 III C. proc. civ. zu bezahlen.

Mit Beschluss vom 23.11.2015 hat das LG das Urteil der Corte d'appello vom 24.6.2015 hins. der Verurteilung des AGg. für in Deutschland vollstreckbar erklärt. Die dagegen eingelegte Beschwerde des AGg. hatte keinen Erfolg. Mit der Rechtsbeschwerde erstrebt der AGg. die Aufhebung und Versagung der Vollstreckbarerklärung.

Aus den Gründen:

a) OLG Hamburg 23.6.2016 – 6 W 4/16:

„II. Die Beschwerde ist gemäß Art. 43 EuGVO a.F. i.V.m. § 11 AVAG a.F. statthaft. Bei Verfahren, auf die gemäß Art. 66 EuGVO die EuGVO a.F. Anwendung findet, finden noch die Vorschriften des AVAG in der bis zum 9. 1. 2015 gültigen Fassung Anwendung (OLG München, Urt. vom 24.9.2015 – 23 U 1250/15¹, zit. n. juris Rz. 28). Die Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden.

Die Beschwerde ist aber nicht begründet ...

Der angefochtene Beschluss ist aber auch insoweit zutreffend, als er das Urteil der Corte d'appello M. für vollstreckbar erklärt hat, soweit es um die Verurteilung zur Zahlung von 15.000 € gemäß Art. 96 III C. proc. civ. geht.

¹ IPRspr. 2015 Nr. 272.

Gemäß Art. 45 EuGVO a.F. darf die Vollstreckbarerklärung nur aus einem der in den Art. 34 und 35 EuGVO a.F. genannten Gründen versagt werden. Gemäß Art. 35 I EuGVO wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Vorschriften der Abschnitte 3, 4 und 6 des Kapitels II der EuGVO a.F. verletzt worden sind oder ein Fall des Art. 72 EuGVO a.F. vorliegt. Ein Fall des Art. 72 EuGVO a.F. liegt nicht vor. Auch die Vorschriften der Abschnitte 3 (Zuständigkeit für Versicherungssachen), 4 (Zuständigkeit bei Verbrauchersachen) und 6 (ausschließliche Zuständigkeiten) sind hier nicht verletzt ...

Im Übrigen liegt auch kein Verstoß gegen Art. 26, 27 EuGVO a.F. vor. Es ist zwar richtig, dass Art. 26, 27 EuGVO a.F. keine Sanktionierung vorsehen, wenn ein unzuständiges Gericht angerufen wird. Die Vorschriften schließen eine solche Sanktionierung aber auch nicht aus. [...] Wenn das italienische Recht für bestimmte Konstellationen (*temerarietà* = Mutwilligkeit) einer Partei besondere Kosten auferlegt, verstößt dies daher nicht gegen europäisches Recht ...

... Zwar kennt die deutsche ZPO keine Missbrauchsgebühr, wenn der Kläger mutwillig Klage bei einem unzuständigen Gericht erhebt. Dass es eine solche Missbrauchsgebühr nicht gibt, beruht aber nicht auf den Grundgedanken der deutschen Regelungen und der in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen. Wie sich aus § 114 ZPO ergibt, können sich aus einem mutwilligen Vorgehen auch im deutschen Zivilprozess negative Rechtsfolgen ergeben. [...] Dass vorliegend das italienische Recht eine Zahlung an den Prozessgegner und nicht an die Staatskasse vorsieht, stellt keine so erhebliche Abweichung dar, dass man von einem Widerspruch der italienischen Vorschrift zu Grundgedanken der deutschen Regelungen annehmen könnte ...

Nichts anderes ergibt sich aus der Rspr. des BGH zur *Ordre-public*-Widrigkeit *punitive damages* nach US-amerikanischem Recht (BGH, NJW 1992 aaO). Nach der genannten Rspr. fallen Sanktionen, die der Bestrafung und Abschreckung – also dem Schutz der Rechtsordnung im Allgemeinen – dienen, nach deutscher Auffassung grundsätzlich unter das Strafmonopol des Staats (aaO Rz. 89). Die Zahlungsverpflichtung gemäß Art. 96 III C. proc. civ. ist mit den *punitive damages* nach US-amerikanischem Recht nicht vergleichbar. Der BGH hat ausgeführt, dass Strafschadensersatz nicht gegen den *ordre public* verstößt, wenn damit nicht besonders abgoltene oder schlecht nachweisbare wirtschaftliche Nachteile pauschal ausgeglichen werden sollen (BGH aaO Rz. 77). Im vorliegenden Fall ist durch den Rechtsmissbrauch des AGg. (insoweit ist der Senat an die Feststellungen der Corte d'appello M. gebunden) eindeutig, dass allein durch den Umstand, ungerechtfertigterweise im Ausland in ein Verfahren hineingezogen worden zu sein, zu einem hohen – im Einzelnen nicht bezifferbaren – Aufwand für den Prozessgegner führt. Es kommt hinzu, dass durch dieses rechtsmissbräuchliche Verhalten, das die Vorschrift des Art. 27 EuGVO a.F. ausnutzt und zu einer Verzögerung des Verfahrens vor dem zuständigen Gericht führt, ebenfalls wirtschaftliche Nachteile für den Prozessgegner entstehen. Es geht also im vorliegenden Fall gerade nicht allgemein um den Schutz der Rechtsordnung, sondern um konkrete Nachteile des Prozessgegners ...

Da es keinen Grund gibt, die Entscheidung des Corte d'appello M. nicht anzuerkennen, ist die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, so dass der angefochtene Beschluss des LG Hamburg zutreffend ist.“

b) BGH 22.6.2017 – IX ZB 61/16:

„B. ... II. ... [[9] 2. Das BeschwG geht zutreffend davon aus, dass Art. 45 I EuGVO a.F. die Voraussetzungen abschließend regelt, unter denen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgehoben werden kann. Es nimmt rechtsfehlerfrei an, dass weder der Versagungsgrund nach Art. 34 Nr. 1 EuGVO a.F. noch ein Versagungsgrund nach Art. 35 I EuGVO a.F. in Betracht kommt. Die Entscheidung des BeschwG beruht auf der Würdigung der Umstände des Streitfalls.

[10] a) Soweit die Rechtsbeschwerde sich gegen die Vollstreckbarerklärung der der ASt. zuerkannten Kostenerstattungsansprüche i.H.v. insges. 17.940 € richtet, ist sie schon deshalb unzulässig, weil es hinsichtlich dieses selbständigen Teils der angefochtenen Entscheidung an einer Begründung fehlt (§§ 16 II AVAG, 575 III Nr. 3a ZPO).

[11] b) Hinsichtlich der Vollstreckbarerklärung zur Zahlung eines (weiteren) Betrags von 15.000 € gemäß Art. 96 III C. proc. civ. fehlt es an einem Zulässigkeitsgrund im Sinne des § 574 II ZPO.

[12] aa) Die Würdigung des BeschwG, die Verurteilung des AGg. zu einer Zahlung weiterer 15.000 € auf der Grundlage von Art. 96 III C. proc. civ. begründe keinen Verstoß gegen den *ordre public*, erfüllt keinen Zulässigkeitsgrund.

[13] (1) Gemäß Art. 34 Nr. 1 EuGVO a.F. wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staats, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde. Die Anforderungen an den *ordre public* sind geklärt.

[14] Mit dem materiellen *ordre public* ist ein ausländisches Urteil nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter – hätte er den Prozess entschieden – aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre (Verbot der *révision au fond*). Maßgeblich ist vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und den in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (BGH, Beschl. vom 10.12.2014 – XII ZB 463/13¹, BGHZ 203, 350 Rz. 28 m.w.N.; Beschl. vom 10.9.2015 – IX ZB 39/13², ZIP 2015, 2142 Rz. 11 m.w.N.; Urt. vom 10.9.2015 – IX ZR 304/13³, WM 2015, 2248 Rz. 10 m.w.N. zu Art. 26 EuInsVO). Entsprechendes gilt für den verfahrensrechtlichen *ordre public* ...

[15] (2) Das BeschwG hat diese Grundsätze rechtsfehlerfrei auf die gemäß Art. 96 III C. proc. civ. erfolgte Verurteilung zur Zahlung weiterer 15.000 € angewandt. Es stellt hierzu fest, es gehe bei der Anwendung von Art. 96 III C. proc. civ. im Streitfall nicht um den Schutz der Rechtsordnung, sondern um konkrete Nachteile des Prozessgegners ...

[17] Zum einen ist eine Ersatzpflicht im Falle einer ungerechtfertigten Prozessführung dem deutschen Recht nicht grundsätzlich fremd (vgl. BGH, Urt. vom 25.3.2003 – VI ZR 175/02, BGHZ 154, 269, 271 ff.). Es verstößt weiter nicht gegen die deutsche öffentliche Ordnung, wenn das ausländische Recht bei feststehender Schadensersatzpflicht eine pauschale Schätzung ihrer Höhe gestattet (BGH, Beschl. vom

¹ IPRspr. 2014 Nr. 254b.

² IPRspr. 2015 Nr. 256.

³ IPRspr. 2015 Nr. 292.

26.9.1979 – VIII ZB 10/79⁴, BGHZ 75, 167, 171 f.). Ebenso wenig verletzt es den ordre public, sofern mit der Verhängung von Strafschadensersatz nicht besonders abgoltene oder schlecht nachweisbare wirtschaftliche Nachteile pauschal ausgeglichen oder nicht selbständig ersatzfähige Verzugsschäden abgewälzt werden sollen (BGH, Urt. vom 4.6.1992 – IX ZR 149/91⁵, BGHZ 118, 312, 340 unter V. 3. b.) ...

[18] bb) Die weitere Würdigung des BeschwG, aus den Bestimmungen der Art. 26, 27 EuGVO a.F. könne nichts hergeleitet werden, das der Vollstreckbarerklärung der Verurteilung zur Zahlung (weiterer) 15.000 € entgegenstehe, enthält ebenfalls keinen Zulässigkeitsgrund. Zu Recht nimmt das BeschwG an, dass Art. 35 I EuGVO a.F. nicht einschlägig ist. Die Vorschrift regelt nur, inwieweit bei einer Entscheidung die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts überprüft werden darf. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot einer Nachprüfung (*Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 35 EuGVO Rz. 5). Darum geht es nicht.

[19] Soweit der AGg. meint, die Bestimmungen über die Prüfung der Zuständigkeit (Art. 26 EuGVO a.F.) und die von Art. 27 EuGVO geregelten Folgen einer erhobenen Klage stünden einer von Art. 96 III C. proc. civ. vorgesehene Entscheidung bei missbräuchlichen Klagen entgegen, ist dies unerheblich. Gemäß Art. 36 EuGVO a.F. ist es ausgeschlossen, die ausländische Entscheidung in der Sache selbst nachzuprüfen. Unabhängig davon ergibt sich aus Art. 26, 27 EuGVO a.F. kein allgemeiner Rechtssatz, der bei einer missbräuchlichen Anrufung eines unzuständigen Gerichts eine Verurteilung zur Zahlung einer bestimmten Summe an den Prozessgegner im Sinne des Art. 96 III C. proc. civ. verbietet. Die materiell-rechtlichen Auswirkungen einer missbräuchlichen Klage unterliegen vielmehr dem nationalen Recht.“

271. *Ein Urteil, das in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ergangen ist, darf nicht gemäß Art. 38 ff. EuGVO alter Fassung für in Deutschland vollstreckbar erklärt werden. Die Verordnung findet keine Anwendung, weil Mazedonien kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.*

Ein Antrag auf vereinfachte Erteilung der Vollstreckungsklausel nach der EuGVO alter Fassung kann nicht umgedeutet werden in einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Urteils in Deutschland im Wege der Vollstreckungsklage nach § 722 ZPO. [LS der Redaktion]

- a) OLG Düsseldorf, Beschl. vom 8.9.2016 – I-3 W 316/15: Unveröffentlicht.
- b) BGH, Beschl. vom 1.6.2017 – IX ZB 74/16: Unveröffentlicht.

Die ASt. begehrt die Vollstreckbarerklärung eines von ihr am 6.10.2014 beim Amtsgericht K. in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien erwirkten Zahlungsurteils im Beschlussverfahren nach der VO (EG) Nr. 44/2001.

Das LG hat dem Antrag stattgegeben. Das OLG hat die Beschwerde des AGg. zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) OLG Düsseldorf 8.9.2016 – I-3 W 316/15:

„II. Das zulässige Rechtsmittel hat in der Sache keinen Erfolg.

⁴ IPRspr. 1979 Nr. 204.

⁵ IPRspr. 1992 Nr. 218b.